

FORUM

der Eltern- und Angehörigenvereinigungen Drogenabhängiger



Inhaltsverzeichnis

JA JA	3
Betäubungsmittelgesetz	4
Gassentalk: Vom Lügen	12
Verzeichnis der Elternvereinigungen VEVD AJ	13
E-Mail	14
Cannabispolitik	16
Bruno Frick: Zentrale Gründe für die Annahme der Initiative	20
Theo Maissen: Die Initiative – eine Lösung	22
Veranstaltungskalender	23
Buchtipps	24
Impressum	27

VEVD AJ

Postfach 8558
CH-3001 Bern

Tel. 031 302 39 30
Fax 031 302 39 29

info@vevdaj.ch
www.vevdaj.ch

helpofon 0800 104 004
helpomail@vevdaj.ch

ada-zh

Geschäftsstelle
Seefeldstrasse 128
CH-8034 Zürich

Tel. 044 384 80 15
Fax 044 384 80 16

Telefon Beratungsstelle
Tel. 044 384 80 10

info@ada-zh.ch
www.ada-zh.ch

Editorial

JA JA

Als Angehörige von Drogenabhängigen gehörten wir wohl seit unserer Gründung der DAJ-Zürich und des VEVD AJ vor über dreissig Jahren nicht zu den Jasagern in der schweizerischen Abstimmungspolitik. Vielmehr brachten unsere «NEINS», unsere «SO NICHT» Antworten die Politikerinnen und Politiker dazu, eine vernünftigeren, menschenfreundlicheren Drogenpolitik zu entwerfen, die uns heute auch aus dem Ausland grossen Respekt zollt. Deshalb stehen wir in der Abstimmungskampagne, die in diesen Tagen eingeläutet wird, auch voll und ganz hinter dem revidierten Betäubungsmittelgesetz – und auch hinter der Hanfinitiative mit wirksamem Jugendschutz. Zwei Vorlagen, die am 30. November von Volk und Ständen ein uneingeschränktes JA verdienen.

Die Gründe dafür versuchen wir in diesem Forum ausgiebig darzulegen. So zählen wir zum Beispiel auf die Stimme des Zürcher Ständerats und Präventivmediziners Felix Gutzwiller, der ganz einfach sagt, dass das revidierte Betäubungsmittelgesetz realistisch ist und sich über lange Jahre bewährt hat.

Und in der Diskussion um die Hanfinitiative lassen wir zwei ebenfalls bürgerliche Politiker zu Worte kommen, nämlich den Schwyzer Ständerat Bruno Frick mit den «Zentralen Gründen für die Annahme der Initiative», wie er sie an der Medienkonferenz vom 4. Juli 2008 vertreten hat und mit dem Votum von Ständerat Theo Maissen anlässlich einer Debatte im Ständerat, die im Frühjahr dieses Jahres stattfand.

Wenn man bedenkt, dass die immerwährenden Neinsager der SVP in unserem Land mit einem Anteil von 30% des Abstimmungspotentials an die Urne gehen und wahrscheinlich ebenfalls 30% des «linken und grünen Lagers» JA stimmen werden, bleiben die (noch) unentschlossenen 40% der Mitte-Parteien, die wie beinahe immer, wohl das Zünglein an der Waage spielen dürfen. So hoffen wir doch als Angehörigenvereinigungen von Drogenabhängigen ein klitzekleines Wörtchen mitzureden und mit unserem Argumentarium dazu beizutragen, dass die schweizerische Drogenpolitik nicht in eine Sackgasse gerät, sondern weiter ausgebaut und vertieft werden kann – mit zwei überzeugten JA in der Abstimmung vom 30. November 2008 .

Natürlich müssen Sie trotz der umfangreichen Abstimmungsinformation als Leserin und Leser nicht auf die bewährten Rubriken in unserem Forum verzichten. Weder auf das «E-Mail», noch auf die ausgiebige Bücherseite, nicht auf den Veranstaltungskalender und auch nicht auf die Glosse von Franz. Alle diese Beiträge haben wie immer Platz in unserem Heft gefunden.

Nochmals zurück auf die eidgenössische Ebene, wenn auch in eigener Sache. In einer Würdigung der Arbeit der letzten Präsidentin des VEVD AJ habe ich geschrieben, dass sie sich als erste vor allem mit den eidgenössischen Bemühungen in der Drogenpolitik auseinandersetzte. Das stimmt natürlich so nicht. Antonia Biedermann tat dies vor allem im Rahmen der NAS, der nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik. Und damit ist auch gesagt, dass sich sämtlichen früheren Präsidentinnen und Präsidenten schon mit der eidgenössischen Politik befasst haben. Für diesen Fehler möchte ich mich ganz herzlich entschuldigen.

Und nun wünsche ich Ihnen viel Spass beim Lesen dieser Ausgabe – und nicht zuletzt einen mutigen Gang an die Urne – oder wenigstens an den Briefkasten, falls Sie Ihre Stimme brieflich abgeben. Herzlichen Dank!

kau

Realistisch und bewährt: Ja zum Betäubungsmittelgesetz



Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller, Ständerat des Kantons Zürich, Direktor des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich

Am 30. November 2008 stimmt das Volk über die Revision des Betäubungsmittelgesetzes ab. Die Revision hat das Ziel, die Errungenschaften der Schweizer Drogenpolitik der letzten 15 Jahre auf ein solides gesetzliches Fundament zu stellen: Das Vier-Säulen-Prinzip mit Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression wird festgeschrieben, der Kinder- und Jugendschutz gestärkt und die Zuständigkeiten geregelt. Weil drogenpolitische Debatten immer Gefahr laufen, ideologisch geführt zu werden, braucht es einen engagierten Abstimmungskampf aller Beteiligten. Dabei haben die Eltern Drogenabhängiger eine besonders hohe Glaubwürdigkeit.

Am 30. November 2008 stimmt die Schweiz über die Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes ab. Das geltende Gesetz ist in die Jahre gekommen. Es wurde in den 50er-Jahren in Kraft gesetzt und vor über 30 Jahren das letzte Mal revidiert. Die Errungenschaften der letzten 15 Jahre aber haben bis heute keinen Eingang in die gesetzliche Grundlage der Schweizer Drogenpolitik gefunden. Ein erster Anlauf zur Revision scheiterte 2004 nach fast zehnjährigen Vorarbeiten. Der damalige Vorschlag wollte einerseits die Inhalte der jetzigen Revision sichern, gleichzeitig aber auch die Cannabis-Entkriminalisierung verankern. Was um die Jahrtausendwende mehrheitsfähig schien, erwies sich als zu grosser Schritt: Trotz der Zustimmung des Ständerats beschloss der Nationalrat am 14. Juni 2004, auf

die Vorlage gar nicht erst einzutreten – und sie damit politisch zu Grabe zu tragen.

Drogenpolitisch engagierte Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben in der Folge eine Entkopplungsstrategie beschlossen. Die Vier-Säulen-Politik sollte schnell auf parlamentarischem Weg verankert, die Cannabisfrage in Ruhe neu diskutiert werden. Der erste Teil der Strategie ist aufgegangen: Die «unbestrittenen Elemente» der gescheiterten Revision konnten mit deutlichen Mehrheiten (im Ständerat gar einstimmig) durchs Parlament gebracht werden. Weil aber die Suche nach einem Cannabis-Kompromiss im Sinn eines Gegenvorschlags zur Hanf-Initiative scheiterte, treffen die beiden drogenpolitischen Fragestellungen am Abstimmungssonntag vom 30. November 2008 wieder aufeinander...

Das revidierte Gesetz stellt die bewährte Vier-Säulen-Politik des Bundes und die heroingestützte Behandlung auf ein solides gesetzliches Fundament. Die Fakten reden eine klare Sprache:

Die Zahl der Drogentoten hat sich in den letzten 15 Jahren massiv reduziert: Während anfangs der 90er-Jahre über 400 Todesopfer pro Jahr zu beklagen waren, meldete die Schweizerische Betäubungsmittelstatistik des Bundesamtes für Polizei für das Jahr 2007 mit 152 Drogentoten den tiefsten Stand seit 20 Jahren.

Die heroingestützte Behandlung verringert die Beschaffungskriminalität der Behandelten massiv: In den 12 Monaten vor Eintritt ins Programm waren 40 Prozent der Behandelten straffällig geworden und verbrachten im Schnitt 29.8 Tage im Gefängnis; in den 12 Monaten nach Eintritt ins Programm waren nur noch 6 Prozent der Behandelten während durchschnittlich 2.1 Tagen im Gefängnis. Insgesamt kam es nach Programmbeginn zu 90 Prozent weniger Eigentumsdelikten und Verzeigungen wegen Drogenhandels sowie zu 80 Prozent weniger Verurteilungen.

Die heroingestützte Behandlung ist keine Sackgasse: Jährlich beenden zwischen 180 und 200 PatientInnen die heroingestützte Behandlung. Zwischen 35 und 45 Prozent von ihnen treten in eine Methadonbehandlung über, zwischen 23 und 27 Prozent in eine abstinenzorientierte Therapie. Die heroingestützte Behandlung verbessert die soziale Integration: PatientInnen, die mindestens ein Jahr in Behandlung sind, leben häufiger in

einer stabilen Wohnsituation (93%) als neu Eintretene (76%), beanspruchen weniger Sozialleistungen («nur» 34% Sozialhilfe und 43% Teilrente gegenüber 49% Sozialhilfe und 20% Teilrente bei neu Eintretenden) und arbeiten häufiger (bei Eintritt 12.4%, nach einem Jahr 29.5% fest angestellt und 9.3% auf Stellensuche). Die Substitutionsbehandlung von Heroinsüchtigen ist volkswirtschaftlich äusserst effektiv: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schreibt, dass «vorsichtig geschätzt jeder Dollar, der in Substitutionsbehandlungen investiert wird, durch die Verringerung der Beschaffungskriminalität resp. der Gerichts- und Vollzugskosten zwischen 4 und 7 Dollar einspart. Rechnet man die Gesundheitskosten hinzu, spart jeder investierte Dollar 12 Dollar Folgekosten».

Die Vier-Säulen-Politik hat die Sorgen der Schweizer Bevölkerung über die Drogenproblematik nachhaltig beruhigt: In den späten 80er-Jahren gaben 70 Prozent der Bevölkerung an, dass «Drogen» eines der fünf grössten Probleme der Schweiz sei. Heute wird das Thema «Drogen» von den Autoren des Sorgenbarometers als «bestes Beispiel für eine nachhaltige Entproblematierung» genannt.

Das JA ist noch nicht gesichert

Das Referendum der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) ist mit Hilfe der SVP nur knapp zustande gekommen. Die Befürworter der Revision können jedoch auf eine ausserordentlich breite Abstützung bauen: der Bundesrat, die Parteien (CVP, FDP, SP, Grüne, Grünliberale etc.), die Kantone und Städte, die Suchtfachleute und verschiedene tangierte Berufsgruppen unterstützen die Vorlage aktiv. Zudem gibt es besonders in den städtischen Agglomerationen ein gewachsenes Problembewusstsein: Das Gefühl der Bedrohung und der Angst ist dem Eindruck gewichen, die Problematik dank dem Instrumentarium der Vier-Säulen-Politik «im Griff» zu haben. Bisher hat auch der Soverän stets für einen fachlich fundierten Mittelweg votiert und Radikallösungen deutlich abgelehnt («Jugend ohne Drogen», 1997; «Droleg», 1998). 1999 stimmte die Schweizer Bevölkerung über die Verlängerung der heroingestützten Behandlung ab und hiess diese mit 54% Ja-Anteil gut.

Trotzdem ist das Ja zur Revision noch längst nicht gesichert. Die Schwierigkeiten der Kampagne liegen in der Komplexität und schweren Vermittelbarkeit der Vorlage, der zeitlichen und inhaltlichen Verknüpfung mit der Hanf-Initiative, der geringen Aktualität der Thema-

tik resp. der verhältnismässig langen Zeit seit «Platzspitz». Auch ist eine Ja-Kampagne stets schwieriger zu führen als eine Nein-Kampagne, gerade bei einem «schwierigen» Thema wie der Drogenpolitik.

Die Chancen auf Annahme der Teilrevision werden dank ihrer breiten Abstützung und der vorweisbaren Erfolge insgesamt trotz aller Bedenken als gut eingeschätzt. Angesichts des polarisierten politischen Klimas und der grundsätzlichen Ideologisierungsfahr drogenpolitischer Diskussionen ist die Zustimmung des Soveräns aber keineswegs reine Formsache. Es braucht einen engagierten Abstimmungskampf aller. Dabei sind die Organisationen der betroffenen Eltern von ganz besonderer Bedeutung. Ihre Unterstützung für die bewährte Drogenpolitik hat eine enorme Glaubwürdigkeit. Ich möchte alle Leserinnen und Leser dieses Artikels ermuntern, ihre Überzeugung im Abstimmungskampf laut und deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass mit der differenzierten Vier-Säulen-Politik Ihren Kindern sehr viel angemessener geholfen werden kann als dies vor der Vier-Säulen-Politik der Fall war.

Drei Argumente stehen im Vordergrund der Kampagne (vgl. www.betaeubungsmittelgesetz.ch):

1. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz schafft Sicherheit

Das revidierte Gesetz sichert das Zusammenwirken von polizeilichen, medizinischen und sozialarbeiterischen Massnahmen – zum Schutz der Betroffenen und der Bevölkerung! Die Schweiz verfügt heute über ein breites Therapieangebot. Die Institutionen für stationäre Suchttherapie bieten etwa 1'500 Plätze für abhängige Menschen an. Dabei wird der Fokus auf die Rehabilitation und Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit gelegt. Im ambulanten Bereich gibt es diverse Institutionen und Programme. Gegenwärtig befinden sich etwa 17'500 Heroinabhängige in einer methadongestützten, 1'300 in einer heroingestützten Behandlung. Die ärztliche Verschreibung von Heroin an langjährige Schwerstsüchtige wurde 1992 mit einem dringenden Bundesbeschluss ermöglicht – und entwickelte sich zum international beachteten Erfolgsmodell. Das teilrevidierte Gesetz verankert diese Therapieform. Alle diese Therapiemöglichkeiten stabilisieren Schwerstsüchtige, ermöglichen mehr Selbstbestimmung und ebnen den Weg zurück in die Gesellschaft.

2. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz stärkt die Zusammenarbeit

Suchtarbeit muss dort geplant werden, wo der Bedarf besteht: vor Ort, in den Kantonen und Gemeinden. Damit die beschränkten Mittel bestmöglich genutzt werden können, braucht es den Bund, der die Gesamtsicht ermöglicht. Er koordiniert die Forschung, gewährleistet die kontinuierliche Weiterbildung, überwacht die grossen Entwicklungen und treibt die Qualitätssicherung der Angebote voran. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz klärt die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten zugunsten einer vorausschauenden, wirksamen Suchthilfe. Es verankert die bewährte Aufgabenverteilung und ermöglicht eine verbesserte Feinabstimmung.

3. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz schützt die Schwachen

Die BetmG-Teilrevision setzt daneben einen Akzent auf den Kinder- und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche haben heute immer früher mit Suchtmitteln Kontakt. Darauf muss die Politik reagieren – auch, aber nicht nur mit Verboten. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz setzt die Prävention ins Zentrum und stärkt die Repression dort, wo sie nötig ist – beispielsweise mit einer härteren Bestrafung des Drogenhandels im Umfeld von Ausbildungsstätten. Dank einer speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Früherkennung können Lehrpersonen und andere erwachsene Bezugspersonen rasch auf Anzeichen von Suchtproblemen reagieren.

Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes

- Die Gesetzesarchitektur trägt dem bewährten Vier-Säulen-Konzept der Schweizer Drogenpolitik Rechnung. Erstmals werden alle vier Säulen (Prävention, Schadenminderung, Therapie, Repression) im Gesetz genannt und deren Aufgaben bestimmt (Art. 1a, 3b-3h).
- Eine langfristige gesetzliche Verankerung erhält die betäubungsmittelgestützte Behandlung (Heroin oder Methadon) (Art. 3e Abs. 3), die bis anhin nur auf zeitlich befristeten dringlichen Bundesbeschlüssen basierte.
- Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen: Während der Bund für die Koordination, Monitoring, Qualitätssicherung, Evaluationen, Forschung, Aus- und Weiterbildung zuständig ist, sind die Kantone weiterhin für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich (Art. 3i-l, Art. 29a-e).
- Gleichzeitig wird mit der Teilrevision der Kinder- und Jugendschutz gestärkt. Kinder werden explizit als Zielgruppe genannt und der Kinder- und Jugendschutz in der Prävention und der Früherfassung von suchtbedingten Störungen speziell berücksichtigt (Art. 1a Abs. 2, Art. 3b Abs. 1, Art. 3c, Art. 19 Abs. 2 Lit. d). Das Gesetz sieht zudem härtere Strafen bei der Abgabe oder dem Verkauf von Betäubungsmitteln in Ausbildungsstätten oder deren Umfeld sowie generell an Jugendliche unter 18 Jahren vor (Art. 19a, 19b, 19bis).
- Das Gesetz enthält ausserdem differenzierte Bestimmungen zur medizinischen und wissenschaftlichen Anwendung von Betäubungsmitteln, was für allem für die Verwendung von cannabinoiden Stoffen bei chronischen Krankheiten wie beispielsweise Multiple Sklerose wertvoll sein wird (Art. 8 Abs. 5-7).

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz schafft Sicherheit

(1) Schutz für Bevölkerung und Betroffene

Die Vier-Säulen-Politik ist ein wirksames Konzept, um der Drogenproblematik zielgenau zu begegnen. Insbesondere dank den breiten Therapiemöglichkeiten und niederschweligen Angeboten gehören die offenen Drogenszenen der Vergangenheit an. Die Beschaffungskriminalität ging massiv zurück. Die Bevölkerung fühlt sich im öffentlichen Raum wieder sicherer. All das entlastet auch die Polizeikräfte.

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz verankert das bewährte Vier-Säulen-Modell als Vorgabe für die Schweizer Drogenpolitik. Damit definiert der Bund, dass eine moderne Drogenpolitik stets Massnahmen aus den Bereichen Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression umfassen soll. Seit der konsequenten Umsetzung dieser Vier-Säulen-Politik gibt es kaum noch offene Drogenszenen. Insbesondere die Entwicklung niederschwelliger Angebote für suchtkranke Menschen in der Säule Schadenminderung hat dazu beigetragen, die negativen Folgen des Drogenkonsums für die Gesundheit der suchtkranken Menschen und für ihr soziales Umfeld zu reduzieren. Während schwer Süchtige früher einfach auf der Strasse landeten, gibt es heute Kontakt- und Anlaufstellen für sie. Durch die niederschweligen Angebote der Schadenminderung wird der öffentliche Raum entlastet und die Bevölkerung besser geschützt (Art. 3g). Dies wiederum trägt zur besseren öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei: Nur noch ein Siebtel der Stimmberechtigten zählt heute «Drogen» zu den fünf grössten Problemen der Schweiz, 1994 waren dies noch drei Viertel (Forschungsinstitut gfs.bern, Sorgenbarometer 2006 und 1994). Auch dies ist eine positive Folge der Vier-Säulen-Politik.

(2) Mehr Sicherheit dank gezielter Repression und Kontrolle

Verbote und Kontrollen sind wichtig. Alleine lösen sie die Probleme des Suchtmittelkonsums jedoch nicht. Die nationale Vier-Säulen-Politik verankert das organisierte Zusammenspiel von repressiven und gesundheitspolitischen Akteuren und Massnahmen (Art. 1a). In diesem Zusammenspiel kann die Strafverfolgung wirkungsvoll ansetzen – und Hilfsmassnahmen

sinnvoll unterstützen. Die Polizei verzeigt pro Jahr rund 47'000 Personen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Davon gehen über 23'500 Verzeigungen an Personen, die bereits einmal gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen haben. Knapp 39'000 Verzeigungen betreffen den Konsum. Nur 2'450 Fälle betreffen den illegalen Drogenhandel.

Diese Zahlen verdeutlichen, was auch viele Polizeibeamte beklagen: Reine Repression ist eine Sisyphusaufgabe und trifft nicht den Kern des Suchtproblems.

Das koordinierte Zusammenwirken von Prävention, Schadenminderung, Therapie und Repression entlastet die Polizeikräfte. Immer wiederkehrende Verstösse von Abhängigen sind für die Justizorgane aufwändig und rauben Zeit und Geld, die für die Strafverfolgung der organisierten Kriminalität und des massiven Betäubungsmittelhandels fehlen.

Neue Regelungen im teilrevidierten Gesetz

- Art. 1a: Die Vier-Säulenpolitik wird gesetzlich verankert
- Art. 1a, Art. 3g: Schadenminderung wird neben der Prävention, Rechtsdurchsetzung und Therapie zu einem gleichberechtigten Ziel der Drogenpolitik. Die Säule Schadenminderung wird im Gesetz verankert.

Das Betäubungsmittelgesetz sichert Bewährtes

(1) Wirksame Vier-Säulen-Politik wird im Bundesgesetz verankert

Die aktuelle Suchtpolitik baut auf erfolgreichen Strategien und wirkungsvollen Programmen. Bis heute fehlt ihr jedoch eine solide, gesetzliche Grundlage. Die Teilrevision verankert diese bewährte Vier-Säulen-Politik. (Art. 1a) Um die Erfolge der Vier-Säulen-Politik auch in Zukunft zu garantieren, braucht es eine gesetzliche Verankerung dieser Politik. Dies ermöglicht Bund und Kantonen, mit allen erprobten Instrumenten die Suchtproblematik weiterhin so zu regulieren, dass Sicherheit geschaffen wird und die Betroffenen Unterstützung erhalten.

(2) Therapiemöglichkeiten ebnen den Weg in die Selbstbestimmung

Die Krankheitsbilder der abhängigen Menschen sind je nach Lebenshintergrund und Suchtverlauf vielfältig. Um nachhaltig zu helfen, braucht es ein diversifiziertes Angebot. Die Teilrevision sichert es (Art. 3d). Die Schweiz verfügt über ein breites Therapieangebot. Die Institutionen für stationäre Suchttherapie bieten etwa 1'500 Plätze für abhängige Menschen in Therapie (Infodrog (2008).

Dabei wird der Fokus im speziellen auf die Rehabilitation und Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit gelegt. Im ambulanten Bereich gibt es diverse Institutionen und Programme; so befinden sich beispielsweise gegenwärtig etwa 17'500 Heroinabhängige in einer methadongestützten, 1'300 in einer heroingestützten Behandlung (BAG 2007).

Die unterschiedlichen Behandlungsformen von körperlichen und seelischen Krankheiten leisten einen grossen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Abhängigen. Sie dienen aber auch der öffentlichen Gesundheit, indem sie vor Ansteckungsrisiken mit übertragbaren Krankheiten wie AIDS oder Hepatitis schützen helfen. Die Therapie von suchtkranken Menschen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Schweiz verfügt dank des vielfältigen Angebotes heute über viel Erfahrung und Wissen. Das revidierte Betäubungsmittelgesetz baut auf dieses und verankert eine breite Aus- und Weiterbildung (Art. 3k). Die Teilrevision verankert neu die nationale Koordination und die Unterstüt-

zung des Bundes bei Aus-, Weiter- und Fortbildung der Fachpersonen. So wird garantiert, dass die qualitativ hohen Standards weiter erfüllt werden und auch auf neue Herausforderungen wirksame Antworten gefunden werden.

(3) Heroingestützte Behandlung wird gesetzlich verankert

Die ärztliche Verschreibung von Heroin an langjährige Schwerstsuchtige wurde mit einem dringenden Bundesbeschluss ermöglicht – und entwickelte sich zum international beachteten und erwiesenermassen wirksamen Erfolgsmodell. Das teilrevidierte Gesetz verankert diese Therapieform.

Seit 1992 läuft im Auftrag des Bundes ein Forschungsprogramm, in dessen Rahmen die ärztliche Verschreibung von Heroin ermöglicht wurde. Erste Resultate der Analyse zeigten 1997, dass Schwerstabhängige, die durch andere Therapien nicht stabilisiert werden konnten, durch die heroingestützte Behandlung deutliche Verbesserungen in ihrer körperlichen Verfassungen und ihrer sozialen Integration erreichen. Ende 2006 waren schweizweit 1308 Patientinnen und Patienten in einem der 23 Zentren für heroingestützte Behandlung in Therapie (HeGeBe Bericht Bundesamt für Gesundheit 2007). Diese Therapiemöglichkeit für Schwerstabhängige wurde nur befristet bis ins Jahr 2009 eingeführt. Die neue Regelung verankert die heroingestützte Behandlung definitiv im Gesetz.

Neue Regelungen im teilrevidierten Gesetz

- Art. 1a: Die Vier-Säulenpolitik wird gesetzlich verankert
- Art. 3e Abs. 3: Verankerung der heroingestützten Behandlung im Gesetz
- Art. 3h: Eine Koordination der Behandlungsangebote wird kantonsübergreifend möglich
- Art. 3k: Der Bund fördert und koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das Betäubungsmittelgesetz stärkt die Zusammenarbeit

(1) Bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird fortgesetzt

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat sich bewährt und wird nun gesetzlich verankert. Das Gesetz setzt um, was sich in den vergangenen Jahren als sinnvoll erwiesen hat und ermöglicht kontinuierliche Feinabstimmungen für eine effizientere Drogenpolitik. (Art. 3i-3l/Art. 29f)

Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen wird geklärt. Die Teilrevision bringt keine grundlegend neue Aufgabenverteilung, sondern eine verbesserte Abstimmung. Damit werden Doppelspurigkeiten und Reibungsverluste verhindert. Der Bund macht, was sinnvollerweise zentraler ledigt wird: Koordination, Qualitätssicherung, Weiterbildung, Forschung und Statistik. Die Kantone behalten ihre bisherigen Kompetenzen. Die erfolgreiche Politik der vergangenen Jahre wurde von den Kantonen und Städten wesentlich geprägt. Die Teilrevision verankert die Zuständigkeit der Kantone und gewährt so die lokale Verankerung und situationsbezogene Ausgestaltung (Art. 29d). Mit der Teilrevision sind Innovationen in den Kantonen weiterhin möglich. Die Kantone können eigene Wege gehen, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Suchtpolitik wird also nicht zentral verordnet, sondern koordiniert und aufeinander abgestimmt. Gleichzeitig wird die interkantonale Zusammenarbeit gefördert. Das stützt spezialisierte Einrichtungen (z. B. für drogenabhängige Mütter), für die zwar schweizweit, aber nicht in einem einzelnen Kanton eine ausreichend grosse Nachfrage besteht.

(2) Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird sicher gestellt

Prävention ist eine Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen getragen und umgesetzt werden muss. Das Gesetz bezieht alle mit ein. (Art 3c) Erst der Einbezug aller betroffenen Akteure erlaubt eine wirksame Prävention. Im Rahmen der Früherfassung und der Aufklärung spielt sowohl das persönliche Umfeld wie Eltern und Peer Groups wie auch Lehrpersonen und Fachpersonen aus der Sucht-,

Sozial- und Jugendarbeit, der Medizin und dem Justiz- und Polizeiwesen eine wichtige Rolle. Das teilrevidierte Betäubungsmittelgesetz bezieht alle diese Berufsgruppen in die Prävention und Früherfassung mit ein und gibt ihnen die Möglichkeit, unterstützende Massnahmen im Rahmen der Früherkennung einzuleiten, wenn sie eine Gefährdung der Person oder seines Umfeldes feststellen.

Künftig soll auch systematischer ausgewertet werden, welche Programme und Projekte das Ziel der Vorbeugung am besten erreichen. So lassen sich zukünftige Programme gezielt verbessern. Das teilrevidierte Betäubungsmittelgesetz überträgt dem Bund die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung und Qualitätssicherung sowie dem Aufzeigen bewährter Interventionsmodelle, die Kantone und Privaten in ihrer Präventionsarbeit zu unterstützen.

(3) Nationale Gesamtsicht stärkt die Drogenpolitik vor Ort

Die Teilrevision gibt dem Bund einen Monitoring-Auftrag und Kompetenzen für die Finanzierung und Qualitätssicherung. Diese nationale Gesamtsicht ermöglicht eine vorausschauende, langfristige und wirkungsvolle Drogenpolitik, die besonders mittlere und kleine Kantone entlastet. (Art. 29c Abs. 2) Die Konsummuster sind im ständigen Wandel. Es braucht ein waches Auge, um die Gefährdungen der Zukunft zu erkennen. Die Zahl der Heroinsüchtigen hat sich stabilisiert. Kokain, Designer- und Partydrogen werden die Herausforderungen der Zukunft sein.

Am Beispiel des Kokains zeigt sich die Notwendigkeit einer übergreifenden Beobachtung: Der Kokainkonsum scheint in den letzten Jahren angestiegen zu sein. Diese Annahme stützt sich aber lediglich auf die Anzahl Verzeigungen wegen Kokainkonsums oder -handels. Ob es zu Verzeigungen kommt oder nicht, hängt jedoch nicht nur von der Anzahl Konsumentinnen und Konsumenten ab – es spielen zahlreiche weitere Faktoren mit. Eine Auswertung weiterer Daten würde präzisere Aussagen und gezieltere Massnahmen ermöglichen.

Das teilrevidierte Betäubungsmittelgesetz beauftragt den Bund, eine Stelle einzurichten, welche die Daten der Kantone zur Entwicklung der Drogen- und Suchtproblematik sammelt und auswertet. So kann der Bund Impulse geben für eine vorausschauende Drogen- und Suchtpolitik, welche nicht nur auf bestehende Probleme reagiert, sondern zukünftige Entwicklungen proaktiv angeht. Gleichzeitig überträgt das neue Betäubungsmittelgesetz dem Bund die Verantwortung für das Erarbeiten von Qualitätskriterien. Das gewährleistet, dass in grossen wie in kleinen Kantonen gleiche Voraussetzungen herrschen und Leistungen überall mit den gleichen Ellen gemessen werden.

Neue Regelungen im Gesetz

- Art. 1a: Verankerung der Vier-Säulen-Politik.
- Art. 3i: Der Bund unterstützt die Kantone in den Bereichen Prävention, Therapie und Schadenminderung mit Dienstleistungen.
- Art. 3j: Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.
- Art. 3k: Bund fördert und koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Art. 3l: Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Empfehlungen zur Qualitätssicherung.
- Art. 29a, 29b: Bundesamt für Gesundheit und Bundesamt für Polizei evaluieren und analysieren die getroffenen Massnahmen.
- Art. 29c: Bund bezeichnet ein nationales Referenzlabor und eine Nationale Beobachtungsstelle zur Überwachung der Suchtproblematik. Beide Institutionen forschen und analysieren im Bereich der Betäubungsmittelproblematiken.
- Art. 29d & 29e: Aufgaben der Kantone

Das Betäubungsmittelgesetz schützt die Schwachen

(1) Kinder werden besser geschützt

Der erste Kontakt mit Suchtmitteln findet immer früher statt. Der Gesetzesentwurf erweitert die Zielgruppen für präventiven Schutz ausdrücklich von Jugendlichen auf Kinder. Dass Kinder und Jugendliche immer früher in Kontakt mit Suchtmitteln treten, zeigt sich am Beispiel von Alkohol. Besonders stark ist der Anstieg bei den 15-jährigen Schülerinnen: Von knapp 10 Prozent im Jahr 1986 steigt der mindestens wöchentliche Konsum von Alkohol auf fast 18 Prozent im Jahr 2006. 80 Prozent der 13-Jährigen haben schon mindestens einmal im Leben Alkohol getrunken (www.sfa-isp.ch 2008).

Um Abhängigkeiten bei Jugendlichen und Erwachsenen zu verhindern, muss früh auf die Risiken und Gefahren hingewiesen werden. Kinder sind dabei anders anzusprechen als Jugendliche oder junge Erwachsene. Es ist deshalb wichtig, dass der traditionelle Begriff des Jugendschutzes ausgeweitet wird auf den Kinder- und Jugendschutz.

Kinder können am effizientesten über ihr Umfeld erreicht werden. Präventive Programme, die auch die Schule, die Familie oder eine Jugendorganisation einbeziehen, wirken besonders nachhaltig. So betreibt beispielsweise die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände seit 1993 Suchtpräventionsprogramme. Das Programm vermittelt jugendlichen Lager- und GruppenleiterInnen Informationen und konkrete Unterstützung, um in ihrer Arbeit mit den Kindern die Suchtprävention in spannender Art und Weise einzubauen. So werden jährlich über 20'000 Kinder erreicht. Die Ausdehnung auf den Kinderschutz macht es möglich, solche Präventionsmassnahmen gezielt weiter zu entwickeln.

(2) Die Früherkennung wird speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet

Gezielte Früherfassung macht es möglich, in einem frühen Stadium zu intervenieren und Sucht zu verhindern – das ist besonders bei Kindern und Jugendlichen wichtig. Die Teilrevision be-

tont die spezielle Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. (Art. 3a) Die Früherfassung soll Abhängigkeiten verhindern. Dies ist gerade bei Kinder und Jugendlichen häufig noch möglich. Ansprechpersonen und Institutionen müssen dafür speziell sensibilisiert und geschult sein. Die Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen in der Früherfassung ermöglicht dies.

Die Früherkennung zielt dabei nicht nur auf Probleme mit illegalen Substanzen sondern verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und erfasst Kinder und Jugendliche mit Suchtproblemen unabhängig der konsumierten Substanzen. Damit nimmt das Gesetz die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf.

(3) Spezieller Schutz bei Ausbildungsstätten

Drogenkonsum und -handel in der Nähe von Kindern und Jugendlichen muss verhindert werden. Das Gesetz schützt Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, durch schärfere Strafbestimmungen (Art. 19 Abs. 2 Lit. d).

Schulen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden. Gerade solche Räume müssen speziell geschützt werden. Dem wird Rechnung getragen, indem die Abgabe und der Verkauf von Betäubungsmitteln in Schulen und an Minderjährige generell besonders hart bestraft werden. So wird die Repression und die Kontrolle dort verstärkt, wo sie dem Jugendschutz dient. Jugendliche Drogenkonsumenten können zudem durch die gestärkten Kontrollen früh erfasst werden und so rasch kompetente Betreuung und Unterstützung erhalten.

Neue Regelungen im teilrevidierten Gesetz

- Art 1, lit a: Das Gesetz hat zum Zweck, dem unbefugten Konsum vorzubeugen, namentlich durch Förderung der Abstinenz
- Art 3b: Prävention ist Aufgabe der Kantone, besonderes Augenmerk dem Schutz von Kinder und Jugendlichen
- Art. 3b, Abs. 1: Die Prävention wird ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen widmen.
- Art. 3c: Bei der Früherfassung von suchtbedingten Störungen wird den Kindern und Jugendlichen spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
- Art. 19, Abs. 2, Lit. d: Härtere Bestrafung bei Abgabe oder Verkauf von Betäubungsmitteln in unmittelbarer Umgebung von Ausbildungsstätten
- Art. 19bis: Strafverschärfung bei Abgabe von Betäubungsmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren
- Art. 19 Abs. 2 lit. d: Härtere Bestrafung bei Abgabe oder Verkauf von Betäubungsmitteln in Ausbildungsstätten

Vom Lügen

Lügen um Lügen zu verleugnen...

Selbstbewusstsein sollte man schon selbst behalten.

Die meisten aber verkaufen ihr Selbst

Und verlieren dabei ihr Bewusstsein.

Der gebildete Mensch aber verkauft schliesslich nichts ohne Gegenleistung.

Das Selbstbewusstsein kommt scheinbar zurück,

Wenn der Bancomat funktioniert.

Die Andern, die lieben ihre Kinder nicht,

Die haben weder Strassen noch Brücken sie zu überqueren.

Die haben nicht mal Autos um Kleber anzubringen

«Baby an Bord».

Vom Arbeitnehmer zum Substanzmissbraucher.

Nur Nehmer und Braucher.

Gewachsen, erwachsen, Funktionszulage,

Verwachsen, zerwachsen.

Lügen war mein erstes Fach.

Einfach Erwachsene beobachten.

Das Gutgeh Gedicht

Die Leute tun's nicht gerne sehn,

Tut's einem zu gut gehn.

Wer hat wohl die Wunden erfunden?

Nein, es war nicht das Messer,

Das wusste es besser

Und hielt sich an die Hand,

Die das Ganze auch nicht erfand.

Hat es aber geschrieben

Und ist dabei heil geblieben.

Geht's uns allzu schlecht,

Ist das auch nicht recht.

Gibt nur Kosten

Um uns Deppen durchzuschleppen.

Du machst dir Vorwürfe,

Weil du dir keine gemacht hast.

Franz

Verzeichnis der Elternvereinigungen VEVD AJ

Kanton	Gruppe	Kontaktperson	Adresse	Telefon
AG	Baden/Brugg	Jenny Labhart	Wolfsackerstrasse 60, 5600 Lenzburg	062 891 56 04
BE	Belp	Paul und Verena Keppler	Untere Bönigstr. 8, 3800 Interlaken	031 821 65 45
BE	Bern	Lore Flury	Poststrasse 8, 3400 Burgdorf	034 422 63 12
BE	EV DAJ/ASSEDR Bienne+Elternkreis Lyss-Seeland		Postfach 99, 2501 Biel ekl-assedr@besonet.ch	032 342 42 16
BE	Thun	Gladys Luginbühl	Schlossstrasse 5, 3700 Spiez	033 654 20 86
BS/Region	Basel und Region	Rosemarie Zimmermann	Elternselbsthilfe, Postfach 173, 4005 Basel	061 641 07 40
LU, NW, OW, SZ	Gruppe Inner- schweiz	Franz Sicher	EV DAJ Luzern, Postfach 2747, 6002 Luzern franz.sicher@vevdaj.ch	041 310 04 33
SG	Rheintal	Paul Grüninger	Heldstrasse 66, 9443 Widnau	071 722 40 60
SH	Schaffhausen		Vorstadt 44, 8200 Schaffhausen info@sdsh.ch	052 625 07 77 Fax 052 624 09 23
SO	Olten	Ingeborg Jäggi	Bleicheweg 7, 4802 Strengelbach	062 751 44 21
SZ	Ausserschwyz	Henriette Birchler	EV DAJ Ausserschwyz, Postfach 106, 8806 Bäch	044 784 35 11
TG	Westthurgau		perspektive, Fachstelle Westthurgau Oberstadtstrasse 6, 8501 Frauenfeld info@perspektive-wtg.ch, www.perspektive-wtg.ch	052 725 02 02 Fax 052 725 02 09
TG	Elterngruppe Ostschweiz		Eltern-/Angehörigengruppe Weinfelden, Team Selbsthilfe Freiestrasse 4, Postfach 429, 8579 Weinfelden	071 620 10 00
TI	Tessin	Ursula De Lorenzi	Via al Doyro 19, 6815 Melide	091 649 64 28
ZH	Winterthur	Josef Baumgartner	Breitestrasse 28a, 8400 Winterthur josef.baumgartner@vevdaj.ch	052 233 63 92
ZH	Zürich	Margrit Nöpfer	Geschäftsstelle ada-zh Seefeldstrasse 128, Postfach, 8034 Zürich	www.ada-zh.ch 044 384 80 15
NE		ANPCD	Rue Louis Favre 27, 2017 Boudry	079 446 24 87
BE		VEVD AJ	Postfach 8558, 3001 Bern info@vevdaj.ch	www.vevdaj.ch 031 302 39 30 Fax 031 302 39 29

E-Mail

Guten Tag

Da ich mit meinem 24-jährigen Sohn Probleme habe, gelange ich an Sie.

Mein Sohn kifft, seit er etwa 17 Jahre alt ist. Einmal habe ich auch so eine Ecstasy-Tablette im Badezimmer gefunden und ich weiss auch nicht, ob er zwischendurch auch solche Dinger konsumiert. Ich weiss es nicht, da er seit er 21 Jahre alt ist, seine eigene Zweizimmerwohnung hat. Ich war 20 Jahre alt, als mein Sohn geboren wurde und mit 23 Jahren schon allein erziehende Mutter. Sein Vater war ein Alkoholiker und konnte darum auch sehr früh nichts mehr arbeiten, er wurde krank – oder besser gesagt: Er hat sich selbst zerstört. Mein Sohn hat seinen Papa aber sehr geliebt er war das Grösste für ihn, was ja auch sehr schön ist und ich damit eigentlich nie ein Problem hatte. Vor sechs Jahres ist er dann auch gestorben und mein Sohn war damals gerade 18 Jahre alt.

Was noch zu erwähnen ist: Mit 33 Jahren habe ich nochmals geheiratet und eine Tochter bekommen und mein Sohn damit eine Halbschwester. Er hat sie von Anfang an geliebt und ich hatte auch nie gross das Gefühl, dass er eifersüchtig auf sie war. Unglücklich war aber, dass er miterleben musste, wie auch dieser Mann nicht gut zu mir war und irgendwie hat sich mein Sohn in dieser Zeit sehr zurückgezogen, da ich doch mit meinen Problemen so oder so schon überfordert war. Trotz allem hat er bei seinem Stiefvater eine Ausbildung gemacht und auch abgeschlossen, darüber war ich sehr froh. Meine Ehe mit diesem Mann war auch wieder fertig, als meine Tochter circa 4 Jahre alt war. Ich habe mich eigentlich sehr schnell wieder neu orientiert und hatte auch bald wieder eine neue Beziehung und mein Sohn mit 17 Jahren damals auch seine erste Freundin.

Zu diesem Zeitpunkt habe ich beobachtet, dass sie sehr oft zusammen kiffen und es war auch immer wieder ein Thema und demzufolge gab es auch immer wieder Streit. Ich habe nicht akzeptiert, dass er das Zuhause und in unserer Wohnung kiffte – und so war er dann halt auch sehr oft fort und hat sich mir immer mehr entzogen. Er hat mir auch nie Kollegen von sich vorgestellt und erzählt mir auch sehr wenig aus seinem Leben. Im Nachhinein weiss ich, dass mein Sohn so mit 16 Jahren viel mehr Unter-

stützung meinerseits gebraucht hätte, aber wie gesagt, ich war selbst wieder in einer schwierigen Lebenssituation und habe ihn allein gelassen und das tut mir heute echt leid.

Ende 2007 hat mein Sohn jetzt seinen Job verloren, das heisst, sie haben ihm gekündigt. Da ich mir Sorgen machte, habe ich mit seinem damaligen Chef gesprochen, was mein Sohn allerdings nicht weiss. Er hat nur gesagt, dass es schade sei, er sei ein guter Berufsmann, aber seit längerem sei er unzuverlässig, sei immer krank und aggressiv und sei auch nicht mehr teamfähig. Ausserdem hätte er des Öfteren beobachtet, dass er in der Mittagspause in seinem Fahrzeug kiffte. Dann hat er jetzt noch das Billett weg – anstatt 120 auf der Autobahn fuhr er 180 und auch dies noch in angetrunkenem Zustand und irgendwie ist er doch nicht wirklich einsichtig. Im Moment ist er beim RAV – und macht auch dort, wenn er gerade keine Lust hat, blauen – und ich helfe ihm die ganze Zeit mit Bewerbungen usw. Letzthin war er bei mir und da hat er die ganze Zeit ausgerufen, ja – und dann gehe ich halt auf das Sozialamt und und und – bis es mir dann den Deckel «gelupft» hat und ich ihm gesagt habe, jetzt müsse er aber endlich einmal einen Punkt machen und sich auf gut Deutsch einmal in den Po kneifen....Da wurde er wütend und hat zu mir gesagt, dass was ich in meinem Leben erreicht hätte, habe er schon längst erreicht!

Dazu kommt, dass er als sein Vater gestorben war, von ihm ein schönes Vermögen geerbt hat, davon hat er aber bereits drei Viertel aufgebraucht. Wofür hat er das Geld gebraucht? Bei mir hat er auch noch einen fünfstelligen Betrag ausgelehnt. In letzter Zeit habe ich auch bemerkt, dass er sich verändert hat und manchmal redet er einfach so einen Schtuss – irgendwie ist er nicht mehr der, der er einmal war und manchmal macht er mir auch fast ein bisschen Angst!

Können Sie mir einen Rat geben, wie ich auf ihn zugehen soll, mit welchen Worten, er fühlt sich in allem immer so schnell angegriffen und bis jetzt habe ich aus lauter Angst oder Streit lieber nichts gesagt und wenn, sehr wahrscheinlich genau das Falsche. Ich mache mir Sorgen!

Yolanda



Liebe Yolanda

Vielen Dank für Ihre E-Mail-Anfrage. Schön, dass Sie den Mut gefunden haben, uns so ausführlich zu schreiben. Es ist ja kein einfaches Thema, gerade wenn es das eigene Kind betrifft. Umso mehr zeigt Ihre Anfrage, dass Sie offen dafür sind, sich Unterstützung und Informationen zu holen, um einen Umgang mit der Situation und ihrem Sohn zu finden, der für Sie beide passt.

Wie ich Ihrem Mail entnehme, gibt es zwar Hinweise darauf, dass Ihr Sohn Drogen konsumiert. (Sie wissen, dass er kifft seit er 17 Jahre alt ist, sein Chef hat ihn dabei beobachtet, sie haben auch schon eine Ecstasy-Tablette im Badezimmer gefunden), doch es ist nicht klar, was er alles konsumiert und in welchem Mass. Ich kann mir gut vorstellen, dass dies zu Unsicherheiten im Umgang mit ihm führt, zu einem «Nicht-wissen-woran-man ist». Das wirft Fragen auch wie zum Beispiel: Ist er süchtig? – und wenn ja: «in welchem Ausmass?», und: «Von welcher Droge?» – oder von mehreren Substanzen? Und «Wie lange denn schon?».

Das sind Fragen, die nur ihr Sohn wirklich beantworten kann. Dass er in relativ kurzer Zeit sehr viel Geld verbraucht hat, oft aggressiv ist und sich verändert hat, könnte darauf hinweisen, dass er auch anderes als Cannabis konsumiert – wie zum Beispiel Kokain. Ich möchte Ihrem Sohn aber nichts unterstellen, es kann auch sein, dass sein verändertes Verhalten andere Ursachen hat, wie zum Beispiel psychische Probleme.

Sie fragen danach, wie Sie auf ihn zugehen sollen, mit welchen Worten, ohne dass er sich gleich angegriffen fühlt. Dafür gibt es keine allgemein

gültigen Rezepte, da jeder Mensch und jede Familie anders ist und anders funktioniert. Es kann sein, dass er sich schuldig fühlt, weil er Ihnen Sorgen bereitet und sich deshalb so schnell angegriffen fühlt. In diesem Fall wäre es vielleicht hilfreich, ihm ganz ohne Vorwürfe zu sagen, dass Sie sich dafür interessieren, wie es ihm geht und ihn bitten, dass er etwas davon erzählt, was ihn zurzeit beschäftigt. Und dass Sie sich dann nur anhören, was er zu sagen hat, ohne dass Sie es kommentieren oder kritisieren oder weiter fragen, sondern nur z u h ö r e n.

Es kann aber auch sein, dass er Sie als Mutter nicht belasten möchte, schon gar nicht mit seinen Drogenproblemen und dass er Ihnen deshalb nichts erzählen wird, auch nicht, wenn Sie ihn ganz freundlich fragen.

Da sich diese Problematik wahrscheinlich nicht von heute auf morgen lösen lässt, möchte ich Sie gerne zu einem Beratungsgespräch bei uns im Seefeld einladen. Wir können dann genauer besprechen, was Sie schon probiert haben, was davon funktioniert hat und was nicht, in welchen Bereichen Sie ihn unterstützen möchten und für welche Sachen er selbst die Verantwortung übernehmen muss. (Bewerbungen?, RAV?, Ernsthafte Arbeitssuche? Umgang mit Geld?, Zukunftspläne? usw.)

Sie können sich bei uns telefonisch für einen Termin anmelden. Das Erstgespräch ist kostenlos. Ich würde mich freuen, wieder von Ihnen zu hören und grüsse Sie freundlich.

Freundliche Grüsse
Denise Suhner – ada-zh

Cannabispolitik: weder dämonisieren noch banalisieren

Abdruck des in der Schweizerischen Ärztezeitung 2008 – publizierten Artikels von Robert Hämmig, Dr. med., Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin; Jean-Félix Savary, Generalsekretär Groupement Romand d'Etudes des Addictions; Markus Theunert, Generalsekretär Fachverband Sucht (unter Weglassung der Literaturhinweise).

Aus fachlicher Perspektive erfordert eine nachhaltige Verbesserung der Cannabisproblematik politische Rahmenbedingungen, die es erlauben, chronischem Cannabiskonsum wirksam und frühzeitig vorzubeugen. Dafür muss der Konsum entkriminalisiert und der Handel in klare Bahnen gelenkt werden. Die Annahme der «Hanf-Initiative», die voraussichtlich im Herbst zur Abstimmung gelangt, macht das möglich.

Am 30. November dieses Jahres wird die Volkssinitiative «Für eine vernünftige Hanfpolitik mit wirksamem Jugendschutz» (Hanf-Initiative) zur Abstimmung gelangen. Die Fachorganisationen der medizinischen und psychosozialen Berufe sind nun gefordert, «evidence-based» eine Position zu den Forderungen der Hanf-Initiative zu erarbeiten.

Ziele

Die Ziele einer «nüchternen», ideologiefreien Cannabispolitik können folgendermassen formuliert werden:

- Senkung der Konsumrate in der Bevölkerung;
- späterer Erstkonsum bei Jugendlichen;
- verminderte Schädlichkeit der konsumierten Produkte;
- frühzeitige Erkennung von und zielgruppengenaue Intervention bei gefährdeten Jugendlichen.

Die drei grossen Fachgesellschaften im Suchtbereich – die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin sowie die beiden sprachregionalen Fachverbände GREA und Fachverband Sucht – sind sich einig, dass eine Annahme der «Hanf-Initiative» die Erreichung dieser Ziele sehr viel realistischer macht als der heutige Status quo. Denn aus der Perspektive der Suchtfachleute ist die heutige Situation ein «worst case»-Szenario:

Es gibt ein Gesetz, das Cannabis generell verbietet, das aber nicht umgesetzt werden kann, von Kanton zu Kanton verschieden gehandhabt wird, eine grosse Rechtsunsicherheit schafft, die Ressourcen in repressiven statt in präventiven Massnahmen bindet – und trotzdem ganz offensichtlich die Verbreitung von Cannabis nicht wirksam eindämmen kann!

In der Debatte zur Hanf-Initiative wird die Frage von besonderer Bedeutung sein, wie die populärwissenschaftlich viel zitierten «neuen» Studienergebnisse zu gewichten sind, die als Nachweis herangezogen wurden, dass Cannabis gefährlicher sei als bisher vermutet. Nachfolgend wird ausgeführt, warum eine kritische Sichtung dieser Ergebnisse diese Annahme nicht stützt. Dabei wird klar: Der regelmässige Konsum von Cannabis ist der Gesundheit – insbesondere von Adoleszenten – nicht zuträglich. Doch es gibt aus wissenschaftlicher Sicht keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, die ein generelles Verbot von Cannabis zusätzlich rechtfertigen würden. Indes: Die empirische Datenlage reicht aus, um von Cannabis als Rausch- und Genussmittel abzuraten. «Abraten» heisst allerdings nicht «verbieten» und «bestrafen», zumal wenig dafür spricht, dass die Bestrafung zu einer Reduktion des Konsums führt.

Problemlast

Cannabis ist die heute am meisten verbreitete illegale Droge in der Schweiz. 28 Prozent der Schweizer Bevölkerung im Alter von 15 bis 39 Jahren hat schon einmal im Leben Cannabis gebraucht (Gesundheitsbefragung 2002, BFS). Aktuelle epidemiologische Daten lassen annehmen, dass sich der Cannabiskonsum in der Schweiz auf hohem Niveau stabilisiert hat bzw. rückläufig ist.

Generelles Risiko von Cannabis

Die renommierte Zeitschrift «The Lancet» hat 2007 ein Expertenrating veröffentlicht, in dem 40 Forscher, Mediziner sowie Vertreter von Polizei und Justiz mit wissenschaftlichem Background aufgrund der vorliegenden evidenz-basierten Erkenntnissen die bekannten

psychoaktiven Substanzen hinsichtlich folgender Faktoren einschätzten:

- gesundheitliche Gefahr für Konsumierende;
- Suchtpotential;
- Folgen des Konsums für die Gesellschaft.

Abbildung 1 zeigt, dass Cannabis von den 20 klassifizierten Substanzen an 11. Stelle des Risikoratings steht. Die Liste wird angeführt von Heroin, Kokain und Strassenmethadon. Die legalen Substanzen Alkohol und Tabak werden als weitaus gefährlicher als Cannabis eingeschätzt, ebenso die Medikamentengruppe der Benzodiazepine und Amphetamine sowie Buprenorphin.

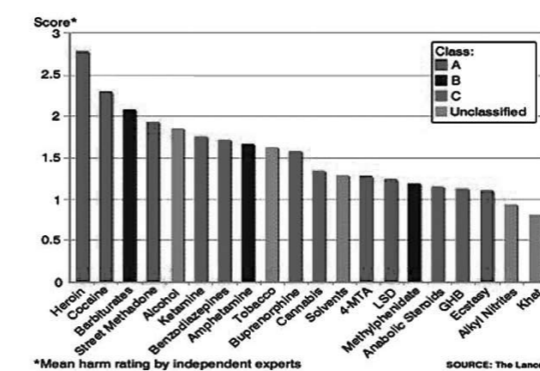


Abbildung 1:
Expertenrating von 20 klassifizierten Substanzen.

Atemwege

Häufiges Cannabisrauchen kann zu einer ganzen Anzahl von Lungenschäden wie chronischer Bronchitis und anderen Atemwegsentzündungen führen. Inwiefern diese durch das Tabak rauchen verursacht sind – in aller Regel wird Cannabis mit Tabak gemischt geraucht – oder durch die Wirkstoffe des Cannabis erzeugt werden, ist nicht völlig geklärt. Doch wer jahrelang regelmässig, insbesondere täglich, Cannabis konsumiert, muss mit Lungenschädigungen und Atembehinderungen rechnen. Neuere Arbeiten kommen zum Schluss, dass bis heute keine schlüssige Evidenz für einen Zusammenhang zwischen dem Cannabisrauchen und Lungenkarzinomen besteht. Während der Tabakrauch klar krebserregende Bestandteile enthält, gibt es schwache Hinweise, dass bestimmte Cannabinoide antikarzinomatische Aktivitäten besitzen. Natürlich ist auch zu beachten, dass bei nichtrauchenden Teenagern mit einem regelmässigen Cannabiskonsum ein erhöhtes Risiko für Nikotinabhängigkeit besteht.

Kognitive Entwicklung

THC bewirkt zum Zeitpunkt des Konsums Wahrnehmungsveränderungen. Es beeinträchtigt das Reaktionsvermögen und das Kurzzeitgedächtnis. Klar ist, dass Menschen unter THC-Einfluss kein Fahrzeug lenken sollen.

Langzeitwirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit wurden bisher vor allem bei intensivem, langjährigem Cannabiskonsum und nach dessen Beendigung untersucht. Hier resultieren eine Verminderung der Aufmerksamkeits-, Lern- und Kurzzeitgedächtnisleistungen.

Aber: Langzeiteffekte auf die kognitive Leistungsfähigkeit scheinen offenbar schon einen Monat nach der Abstinenz so geringfügig zu sein, dass sie nur noch sehr schwer messbar sind. Relevant scheint allerdings das Einstiegsalter. Langzeitkonsumenten, die vor dem 17. Altersjahr mit dem Cannabiskonsum angefangen hatten, schnitten in den Testergebnissen schlechter ab als solche mit späterem Beginn.

Motivation und Leistungsfähigkeit

Viele Studien sind der Frage nachgegangen, ob sich Cannabiskonsum auf die Leistungsfähigkeit und Motivation von Jugendlichen auswirkt. Die Studien kommen zum Schluss, dass es kaum Kausalbeziehungen zwischen Cannabiskonsum und psychosozialen Folgeschäden gibt. Die Existenz eines «amotivationalen Syndroms» wird mehrheitlich bestritten. Eine neue Schweizer Studie zeigt, dass Jugendliche, die nur Cannabis konsumieren, besser sozial funktionieren als solche, die auch Zigaretten rauchen. Verglichen mit Abstinenter haben sie nicht häufiger psychosoziale Probleme.

THC-Gehalt

Der THC-Gehalt der gehandelten Cannabispflanzen ist gestiegen. In der Schweiz beträgt der durchschnittliche THC-Gehalt des Hanfkrauts etwa 13%. International wird jedoch «nur» ein leichter Anstieg beobachtet. Der Konsumtrend weg von Hasch hin zu Gras macht die Vergleichbarkeit mit früheren Daten jedoch schwierig. Sicher ist: Es gibt «Züchterfolge» von Pflanzen mit sehr hohem THC-Gehalt bis 30 Prozent. THC-Gehalt und Gefährdung stehen aber nicht in einem direkten Zusammenhang.

In den Basalganglien, der Hirnrinde und dem Hippokampus gibt es Anandamidrezeptoren, an die das THC andocken kann. Durch ein Andocken im Kleinhirn und den Basalganglien wird die Motorik beeinflusst, Zeitgefühl und Konzentrationsfähigkeit werden durch ein Anheften an

Rezeptoren in der Hirnrinde verändert und durch Ankoppelung an Rezeptoren des Hippokampus werden Gedächtnisleistung und Informationsverarbeitung beeinflusst. Der erste körpereigene Stoff, der an die Anandamidrezeptoren ankoppelt, das Anandamid, von dem der Rezeptortyp auch seinen Namen hat, wurde erst 1992 entdeckt.

Da der Hirnstamm, der lebenswichtige Funktionen wie die Atmung steuert, kaum solche Rezeptoren besitzt, sind lebensbedrohliche Cannabisvergiftungen so gut wie ausgeschlossen. Bis heute ist kein Fall bekannt, in dem ein Mensch direkt durch die Wirkung von Cannabis gestorben ist. Deshalb hinkt auch der Vergleich mit Alkohol: Während 40prozentiger Schnaps tatsächlich eine 8mal höhere Wirkung und Schädlichkeit als 5prozentiges Bier hat, stimmt dieser Zusammenhang beim THC nicht.

Die gestiegene THC-Konzentration führt möglicherweise bei cannabisunerfahrenen Menschen zu unangenehmen Rauscherfahrungen (die allenfalls «Probierer» von weiterem Konsum abhalten können). Cannabis-erfahrene Konsumenten passen das Rauchverhalten bzw. das Mischverhältnis von Cannabis und Tabak dem THC-Gehalt an; sie erreichen mit weniger Cannabis und mithin auch mit geringerer Menge von Tabak die gewünschte Rauschwirkung.



Abbildung 2:
Momentan die am meisten konsumierte illegale Droge in der Schweiz: Cannabis.

Abhängigkeitspotential

THC kann Abhängigkeiten verursachen. Schwere Entzugserscheinungen sind aber nicht bekannt. Der Konsum von Cannabis kann jederzeit

ohne grössere körperliche Entzugserscheinungen eingestellt werden.

Cannabis und Depressionen

Zwar besteht keine Einigkeit in den Befunden, doch neuere prospektive Studien zeigen mögliche Zusammenhänge zwischen Cannabiskonsum und späteren Depressionen. Besonders bei Mädchen, die Cannabis bereits früh konsumieren, besteht ein erhöhtes Risiko für spätere Depressionen.

Cannabis und Schizophrenien

Cannabiskonsum kann eventuell den Krankheitsausbruch beschleunigen und den Krankheitsverlauf negativ beeinträchtigen. Mehrere neue Untersuchungen versuchen aufzuzeigen, dass ein regelmässiger Cannabiskonsum mit erhöhtem Psychoseerisiko einhergeht. Eine Zürcher Studie versuchte nachzuweisen, dass die erhöhte Neueintretensrate männlicher Jugendlicher in psychiatrische Einrichtungen wegen psychotischer Symptome in den 90er Jahren tendenziell mit dem Anstieg des Cannabiskonsums in dieser Zeit zusammenfällt, und postulierte eine Kausalität. Bei jungen Frauen (die übrigens ihren Konsum mehr steigerten) ergab sich in dieser Studie keine solche Tendenz. Die These einer kausalen Beziehung zwischen Cannabiskonsum und Auslösung von Schizophrenien ist damit nicht erwiesen. Diese Aussage wird auch gestützt durch Befunde aus Australien. In Australien nahm in den letzten 30 Jahren die Prävalenz des Cannabiskonsums massiv zu, jedoch blieben die Inzidenzraten für Schizophrenien davon über den ganzen Zeitraum unbeeinflusst.

Inzidenzraten schizophrener Neuerkrankungen können in allen Gesellschaften über kurze Zeiträume erheblich schwanken. Unter den vielen Einflüssen, die diese Raten beeinflussen, gelten soziokulturelle Bedingungen allgemein als erwiesen und die gesellschaftlichen Bedingungen für die Jugendlichen veränderten sich im beobachteten Zeitraum in der Schweiz stark (Jugend- arbeitslosigkeit!). Zu erwähnen ist, dass unter Schizophrenen gegenüber der Normalbevölkerung die Prävalenz für Suchtmittelmissbrauch generell stark erhöht ist, insbesondere auch für Alkohol und Tabak. Die Verbindung von Sucht und Schizophrenien konnte bis heute noch nicht vollständig entschlüsselt werden.

Generalpräventive Wirkung des Verbots

Es liegen keine neuen Befunde vor, die belegen, dass die Cannabisprohibition die Prävalenz des

Konsums zu senken vermag. Der internationale Vergleich zeigt keinen Zusammenhang zwischen strengen gesetzlichen Regelungen und tiefen Konsumraten.

Politische Würdigung

Cannabis ist keine harmlose Substanz. Während den meisten Konsumierenden ein risikoarmer Umgang gelingt, entwickelt gemäss internationalen Erfahrungen etwa jede/r zwanzigste ein problematisches Konsummuster. Eine fachlich fundierte Cannabispolitik muss es ermöglichen, diesem Segment frühzeitig die angemessene Behandlung zukommen zu lassen. Ein vollständiges Cannabisverbot wirkt dabei jedoch erschwerend, weil die Behandlungsschwelle durch die Illegalität erhöht wird.

Die Cannabisprohibition hat weitere unerwünschte Nebeneffekte:

- Das Cannabisverbot verunmöglicht eine Kontrolle der konsumierten Produkte. Die Konsumierenden sind nicht geschützt. Ihnen fehlen Informationen darüber, was sie konsumieren;
- der THC-Gehalt ist nicht beschränkbar;
- giftige Pestizide werden mitinhaliert;
- Beimischungen wie Glassplitter stellen eine Gefährdung für die Konsumierenden dar;
- die Märkte für Cannabis, Kokain und Heroin vermischen sich;
- der Schwarzmarkt wird zunehmend durch internationale kriminelle Netzwerke beherrscht, die lokale Hersteller und Händler verdrängen;
- Jugendliche oder erwachsene Problemkonsumenten können nicht ohne Angst vor Sanktionen über ihre Probleme sprechen: Der Cannabiskonsum wird versteckt, eine frühzeitige Erkennung verhindert und die Gefahr vergrössert, dass der Konsum chronisch wird;
- mehr als 30'000 Verzeigungen wegen Cannabis pro Jahr (gemäss Fedpol-Statistik sind 10% der Verzeigten minderjährig, 20% über 35jährig) verursachen einen enormen administrativen Leerlauf und produzieren unnötige Millionenkosten. Dieses Geld fehlt für Prävention und Beratung.

Unter dem Strich ist aus fachlicher Perspektive die Einschätzung eindeutig: Die Bilanz der heutigen Verbotspolitik ist deutlich negativ. Das Verbot verursacht wesentlich mehr Schäden, als es verhindert. Eine Entkriminalisierung des

Konsums und die Überführung des Schwarzmarkts in einen klar regulierten Markt (z.B. über Apotheken) sind aus medizinischer Sicht zu begrüssen. Die Annahme der Hanf-Initiative ermöglicht die Erarbeitung einer praktikablen Gesetzesgrundlage, die die Cannabisproblematik wirklich anpackt, statt sie nur zu verwalten. Ohne Ideologie. Ohne Banalisieren. Mit Augenmass.

Bruno Frick: Zentrale Gründe für die Annahme der Initiative



Wenn ich diese Volksinitiative unterstütze, so vertrete ich damit nur jene Haltung, die der Ständerat dreimal konsequent vertreten hat. Zum ersten Mal hat der Ständerat sich anlässlich der Standesinitiativen Zürich und Basel-Stadt vor genau acht Jahren für die Liberalisierung ausgesprochen, zum zweiten und dritten Mal bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes in den Jahren 2003 und 2004. Der Ständerat hat sich damals mit einem Stimmenverhältnis von 3 zu 1 für die Liberalisierung ausgesprochen. Der Nationalrat hat dieses Projekt brüsk beendet, indem er zweimal nicht auf den Entwurf des Bundesrates eintrat. Auch den Bundesrat können wir als Partisanen der Initiative bezeichnen. Er hatte den Räten diese Liberalisierungspolitik vorgeschlagen.

Dort, wo das Parlament ein Problem nicht löst, muss das Volk handeln – so wollen es die Regeln der direkten Demokratie. Nur eine Initiative auf Verfassungsstufe kann einem Nichthandeln des Parlamentes entgegenreten. So ist es geschehen. Die Initiative vertritt genau das, was der Ständerat dreimal beschlossen hat, nämlich:

- Erstens sind der Konsum und der Besitz sowie der Anbau für den Eigenbedarf straffrei.
- Zweitens regelt der Bund den kommerziellen Anbau, den Handel, die Ein- und die Ausfuhr.
- Drittens sollen zusätzliche Massnahmen für einen wirksamen Jugendschutz erlassen werden.

Das ist nötig. Cannabis ist nicht bloss ein Genussmittel, sondern hat, genau wie Alkohol und genau wie Nikotin auch, ein Suchtpotenzial, das

wir erkennen und dem wir auch präventiv entgegenreten müssen.

Weil ich von unserer Politik im Ständerat überzeugt war, bin ich auch dem Initiativkomitee beigetreten. Die Gründe für eine Liberalisierung sind dieselben wie im Jahr 2000 und im Jahr 2003. Ich nenne deren vier, die für mich zentral sind:

- Erstens ist erwiesen, in wie vielen Tausend Fällen Mittel der Polizei und der Gerichte in unnötiger Weise gebunden werden und wie viel polizeiliche Sisyphusarbeit ohne jede längerfristige gesellschaftliche Effizienz geleistet wird.

Wir haben auch in anderen Bereichen, beispielsweise in Verkehrsfragen, immer wieder Polizeimittel einzusetzen. Aber dieser Grund allein genügt nicht, um weiterhin das Cannabis zu verbieten. Es braucht eine Rechtfertigung des Verbotes für Cannabis, und dieses ist heute nicht mehr glaubwürdig.

- Zweitens ist heute von Medizinern belegt, dass der Cannabiskonsum nicht bedenklicher und nicht gefährlicher ist als der Konsum von Schweizer Weisswein und Tabak. Ist es wirklich nötig, aus emotionalen Gründen Cannabis zu kriminalisieren, wenn es nicht gesundheitsschädigender ist als das, was wir regelmässig gerne und legal zu uns nehmen?

- Drittens ist Cannabis keine Einstiegsdroge. Wohl trifft es zu, dass praktisch all jene, die harte Drogen nehmen, auch einmal Cannabis konsumiert haben. Aber es existiert keine Zwangsläufigkeit. Mehr als 95 Prozent der Männer und Frauen, die Cannabis geraucht haben, sind nie auf harte Drogen umgestiegen, genauso wie der allergrösste Teil jener, die Alkohol konsumieren, nicht zu Alkoholkonsumierenden werden. Die Ärzte sagen heute, und sie belegen es verlässlich, dass die Gefahr eines Umsteigens von Cannabis auf harte Drogen weniger gross ist als das Risiko, vom Gelegenheitstrinker oder Gesellschaftstrinker zum chronischen Alkoholiker zu werden.

- Ein vierter und letzter Grund bestätigt mich besonders in meiner Haltung. Heute werden leichte Drogen – Cannabis – und harte Drogen auf dem gleichen Markt gehandelt. Ju-

gendliche, welche sich Cannabis beschaffen, gehen zu einem Händler, der sehr oft in der einen Hosentasche Cannabis und in der anderen Hosentasche harte Drogen hat. Wollen wir jene, die ein ungefährliches Mittel konsumieren, das in erster Linie Genuss, aber keine Sucht verspricht, auf einen Markt drängen, wo harte Drogen verkauft werden? Wir dürfen die Augen vor dieser Realität nicht mehr verschliessen. Ein Verbot, das gar nichts bringt, das mehr Schäden produziert und die Konsumenten in die Nähe der harten Drogen abdrängt, ist falsch. Und ich füge bei, dass die heutige Situation für den organisierten Drogenhandel und die Mafia die bestmögliche Situation ist, denn sie hält die Preise hoch, sie hält den Markt trocken, und sie stärkt die kriminellen Strukturen dieser Organisationen. Damit verbinde ich aber keine Aufforderung zum Cannabiskonsum, so wenig, wie wir zum Rauschtrinken aufrufen, indem wir den Alkoholkonsum in der Schweiz nicht verbieten und nicht kriminalisieren. In einem freiheitlichen Staat, der auf die Fähigkeit der Gesellschaft setzt, die Jugend zu Eigenverantwortung zu erziehen, ist die Kriminalisierung des Cannabiskonsums schlicht falsch.

Die Haltung des Ständerates, die ich jetzt vertreten habe, ist seit der ersten Debatte im Jahr 2000 eine unveränderte. Die Haltung geändert hat hingegen die Ständerätliche Kommission; und es ist an der Mehrheit dieser Kommission, zu begründen, weshalb heute andere Regeln gelten sollen, als wir es mit grosser Mehrheit vor vier Jahren noch als richtig empfanden. Dieser Begründung harre ich bis heute. Die Situation selber hat sich nach meinem Empfinden gegenüber dem Jahr 2004 nicht geändert. Noch immer klaffen Gesetz und Rechtswirklichkeit weit auseinander. Noch immer verschliessen wir die Augen, und noch immer – fast immer wenigstens – schaut die Polizei weg, und zwar, das räume ich ein, vernünftigerweise.

Was ist anders als in der Zeit des Jahres 2004? Eine einzige Änderung vermag ich festzustellen. Seither haben die Alkoholexzesse von Jugendlichen wahrscheinlich zugenommen, sie sind zumindest viel stärker ins Bewusstsein unserer Gesellschaft getreten und haben uns aufgeschreckt. Da scheint es vielen ratsam, gleich die Liberalisierung von Cannabis im Keim zu ersticken, wohl mit der Befürchtung im Hinterkopf, es könnten Cannabisorgien gleich wie das Rauschtrinken von Gruppen Jugendlicher zur Alltäglichkeit werden. Doch ich wende dagegen

ein, dass wir mit einem Cannabisverbot den Alkoholkonsum nicht eindämmen; und ich kann mir nicht vorstellen, dass ein liberalisierter Cannabiskonsum gleich zu einer grossen Steigerung führen würde.

Was wir aber brauchen – und daran gebricht es unserer Gesellschaft – sind klare Regeln und Grenzen, die wir gegenüber der Jugend, vor allem auch in der Schule, setzen. Ich kenne private und öffentliche Schulen, die Ordnung halten. Wo Schüler nicht nüchtern zur Schule kommen – egal, ob aufgrund von Cannabis- oder Alkoholkonsum –, da folgen die Konsequenzen, bis zum Ausschluss. Tests sind in privaten wie in kantonalen Schulen zulässig, wenn wir dem Missbrauch vorbeugen wollen.

Wir wollen tatsächlich dem Missbrauch vorbeugen, nicht dem ordnungsgemässen Konsum von Genussmitteln. Das Problem wird nicht durch die Strafbarkeit von Alkohol und Cannabis gelöst; die Ursachen des Missstandes sind der fehlende Wille und die fehlende Kraft der Gesellschaft. Diesen Missstand beseitigen wir nicht durch Verbote, sondern durch den Willen der Gesellschaft, der Gemeinden und der Schulen, hier Ordnung zu schaffen.

Ein letztes Wort: Für mich ist der Umstand besonders betrüblich, dass kein Gegenvorschlag möglich wurde. Die Kommissionsmehrheit wollte den Cannabiskonsum Erwachsener straffrei erklären. Der Kommission des Nationalrates ging selbst dieser kleine, vernünftige Schritt zu weit. Verzeihen Sie, aber ich muss feststellen, dass die Politik hilflos ist. Wir sind nicht imstand, diese Probleme zu lösen. Es ist für mich schon ein jämmerlicher Anblick, wie die Schweizer Politik jetzt seit bald zwei Jahrzehnten unfähig ist, diese Probleme zu lösen, wie wir an Ort treten. Nach zwölf Jahren Diskussion stehen wir mit leeren Händen da. Ich bin damit bestärkt in meiner konsequenten Haltung, die der Ständerat bereits dreimal vertreten hat und von der er nicht abweichen sollte: Wir bleiben bei der Liberalisierung des Cannabiskonsums, so, wie es einem freiheitlichen Staat angemessen ist.

Theo Maissen: Die Initiative – eine Lösung

**Auszug aus seinem Votum
im Ständerat am 11. März 2008**

Meine Motivation, die Initiative im Komitee zu unterstützen, lag in der Erwartung, dass mit der Initiative ein gewisser Druck entstehen würde und dass man in den Räten einen Gegenvorschlag erarbeiten würde, und zwar einen Gegenvorschlag im Sinne der Revision des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Botschaft des Bundesrates vom 9. März 2001, die dann leider im Nationalrat, wie gehört, gescheitert ist.

(...) Die Situation bei dieser Volksinitiative ist unbefriedigend, ganz offensichtlich ist Handlungsbedarf gegeben. Das hat auch der Bundesrat gesagt. Es ist interessant, dass der Bundesrat in seiner Botschaft an sich in der Initiative durchaus eine Möglichkeit sähe. Auf Seite 248 der Botschaft steht: «Aufgrund des Initiativtextes wäre sowohl eine vollständige Entkriminalisierung des Handels und Anbaus von Betäubungsmittelhanf und seiner Produkte denkbar als auch der Vorschlag des Bundesrates in seiner Botschaft von 2001, wonach Anbau und Handel im Betäubungsmittelgesetz verboten bleiben, die Strafverfolgung jedoch eingeschränkt würde.» Im Grunde genommen hätte also der Bundesrat nach der Analyse der Situation empfehlen müssen, der Initiative zuzustimmen. Warum ist nun Handlungsbedarf gegeben? Es wurde bereits erwähnt – ich möchte darauf nicht weiter eingehen – : Es gibt rund eine halbe Million Menschen in diesem Land, die Cannabisprodukte konsumieren, ohne dass dabei das geltende Recht, d. h. die Bestrafung, durchgesetzt wird – also eine typische Vogel-Strauss-Politik: Man sieht einfach weg. Ich habe vor einiger Zeit bei uns bei der Polizei nachgefragt, wie sie das handhaben, vor allem während der Saison in den Tourismusregionen, wo ja sehr viele Leute sind, die aus Gebieten kommen, die zum Teil noch mehr dem Cannabiskonsum zugeeignet sind, als dies in ländlichen Räumen der Fall ist. Da wurde ganz klar gesagt: Die Polizei hat keine andere Möglichkeit, als wegzuschauen; sie habe schon genug damit zu tun, den Kokainkonsum zu bekämpfen. Wenn Sie die Analysen der Abwasserreinigungsanlagen der Tourismusorte während der Saison kennen, dann weiss man, dass dort jeweils sehr hohe Restwerte, die vom Kokainkonsum herühren, festzustellen sind. Rechtsstaatlich ist also



die Situation für mich völlig unhaltbar. Mit dem Konzept der Volksinitiative wie auch mit den seinerzeitigen Vorstellungen des Bundesrates wäre es möglich, über die Kontrolle des Anbaus, der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr sowie des Handels das Ganze in den Griff zu bekommen und damit – und das ist mein Anliegen! – den Schwarzmarkt auszutrocknen. Wenn Herstellung und Markt vom Staat kontrolliert würden, dann hätte man den Schwarzmarkt weg. Wir haben heute beim Alkohol auch keinen Schwarzmarkt, wie man ihn seinerzeit, in den Zwanzigerjahren während der Prohibition, in den USA hatte. Es wäre also eine Kontrolle möglich. Man würde den Schwarzmarkt austrocknen, und damit wäre eine bessere Prävention möglich. Eines ist bezüglich des Schwarzmarktes noch wichtig für jene, die sich so für den Jugendschutz einsetzen: Man muss sich bewusst sein, dass nicht nur das Problem besteht, dass dort Produkte mit höheren THC-Werten verkauft werden; sondern, dass der Schwarzmarkt unbeaufsichtigt ist und dass deshalb, unter dem Deckel der Öffentlichkeit, Cannabiskonsumern mit harten Drogen in Kontakt kommen können. Viele, welche heute mit den harten Drogen Probleme haben, sind über den Cannabiskonsum im Bereich des Schwarzmarktes damit in Kontakt gekommen. Wenn wir den Schwarzmarkt von Cannabisprodukten austrocknen, dann haben wir auch dieses Problem im Sinne eines guten Jugendschutzes zielführender im Griff.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Es ist notwendig, dass wir diesen Bereich entkriminalisieren; ich rede bewusst nicht von Liberalisierung. Ich bedaure, dass ein Gegenvorschlag nicht möglich war. Auch für mich ist der Text, wie ich erkenne, wenn ich ihn ansehe, an sich nicht verfassungswürdig. Aber ich muss sagen: Weil bis jetzt nichts geschehen ist, bleibt mir – da ich das Problem lösen möchte – keine andere Möglichkeit, als diese Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Theo Maissen, Ständerat, CVP, Graubünden

Oktober – Dezember 2008

Veranstaltungskalender

Oktober 2008

*Donnerstag, 16. Oktober 2008 – 18.30 Uhr –
ARUD, Konradstr. 32, Zürich*

**Informationsabend zur Therapiestation
Camarco / TI mit Ex-Drogenkonsumenten
und Therapeuten**

Unkostenbeitrag: CHF 15.–
(inbegriffen: Imbiss, Getränke)

*Donnerstag, 30. Oktober 2008 – ab 09.00 Uhr
– Kultur-Casino Bern*

**Lebenschancen fördern – Fachtagung mit
u.a. Thomas Zeltner, Sven Bremberg, Heidi
Simoni**

*Donnerstag, 30. Oktober 2008 – 18.00 –
19.30 Uhr – Konradstrasse 1, Zürich*

**K.O.-Tropfen: Tendenzen, Probleme und
Behandlung von GHB/GBL**

Veranstaltungsreihe gain – ARUD

November 2008

Samstag, 15. November 2008 – Olten

VEVD AJ

Aus- und Weiterbildung 2008

Seminar für Begleiterinnen und Begleiter von
Angehörigengruppen

Erfolgreiche Angehörigen-Gruppenarbeit/
Kokain Update

*Donnerstag, 27. November 2008 – 18.00 –
19.30 Uhr – Konradstr. 1, Zürich*

Sensation Seeking: Die Lust am Risiko

Veranstaltungsreihe gain – ARUD

Dezember 2008

keine Veranstaltung

Buchtipps



Wenn ich will, hör ich auf, Erzählung

Autor Werner Färber

Ravensburger Taschenbuch,
2007 (Reihe Short&Easy)
ISBN 978-3-473-52337-5, CHF 10.50

Aus dem Inhalt:

«Das hat doch nichts mit Sucht zu tun», hatte Kai gesagt. «Wenn ich will, hör ich auf. – Jederzeit.» Ich wollte ihm glauben, dass er unsere Vereinbarung ernst nahm und nicht mehr kiffen würde. Ich schwebte im siebten Himmel. Zwei Wochen lang. Wenn die würzigen Duftwolken eines Joints Kais Nase umwehen, geht es ihm gut. Gras rauchen ist für ihn, was für andere ein Schaumbad ist: Entspannung pur. Dabei merkt er gar nicht, wie er mehr und mehr die Kontrolle über sich verliert. Doch nicht nur die: Fast verliert er auch Mela, seine Freundin, die er über alles liebt.



Autorität durch Beziehung

Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung

Autoren: Haim Omer, Arist von Schlippe

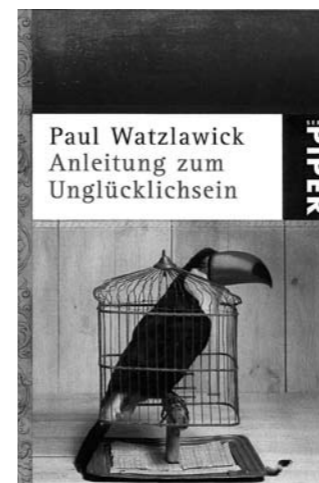
Verlag Vandenhoeck&Ruprecht, 2006,
3. Auflage, bebildert
ISBN 10-3-525-49077-1, CHF 35.90

Aus dem Inhalt:

Wenn Autorität auf Präsenz basiert, das heisst auf der elterlichen Botschaft: «Wir sind da und wir bleiben da!», dann kann sie den wesentlichen Rahmen bieten, der Beziehung möglich macht.

In Beratungen berichten Eltern, dass die Beziehung, nicht selten durch Gewaltakte oder durch selbstzerstörerische Handlungen des Kindes, verloren gegangen ist. Die Eltern fühlen sich in einer solchen Situation hilflos, verlieren ihre Stimme, ihren Platz, ihren Einfluss. Gleichzeitig steigt damit die Gefahr, dass dann auch Geschwister zu Opfern werden.

Die Autoren bieten als «Coaching für Eltern» praktische Hilfen an, wie elterliche Präsenz wiederhergestellt werden kann. Sowohl Beraterinnen und Berater als auch betroffene Eltern können mit Hilfe der beigefügten Anleitung die konkreten Schritte für die Wiedergewinnung der elterlichen Präsenz nachvollziehen. Sie lernen, systematisch zu deeskalieren, und verstehen die Bedeutung von Versöhnungstesten und die Rolle der Aktivierung von sozialer Unterstützung. Eine grosse Bedeutung hat hier die unerlässliche Allianz zwischen Lehrern und Eltern – sodass auch Pädagogen das Buch mit Gewinn lesen werden.



Anleitung zum Unglücklichsein

Ein Klassiker der Literatur des Autors Paul Watzlawick

Verlag Piper Zürich,
Taschenbuchsonderausgabe 2007
ISBN 978-3-492-24938-6, CHF 11.00

Zum Buch:

Das Kultbuch zum Unglücklichsein hält sich seit seinem Erscheinen im Jahr 1983 in den Bestsellerlisten und hat eine Auflage von fast zwei Millionen Exemplaren erreicht.

Aus dem Inhalt:

Die Geschichten mit denen der Autor seine Leser zum Unglücklichsein anleitet sind inzwischen Allgemeingut. Man kann das Buch mit einem lachenden und einem weinenden Auge lesen. Jeder Leser dürfte etwas von sich selbst darin wieder finden – vor allem seine eigene Art und Weise, sich den Alltag unerträglich zu machen und das Triviale enorm wichtig zu nehmen. Nach der Lektüre werden die Leser endlich begreifen, warum sie auf der Bank oder am Flughafen immer in der falschen Schlange stehen – und das eigentlich auch schon vorher wissen!

Vor allem eins: Dir selbst sei treu...
Das schicksalhafte Glas Bier..
Der verlorene Schlüssel...
Vor Ankommen wird gewarnt...
Edel sei der Mensch, hilfreich und gut...
Das Leben als Spiel... U.a.mehr...

Tipp der Bibliothekarin: Die wunderschöne «TB Sonderausgabe» eignet sich (für nur CHF 11.00) hervorragend als Geschenk, Mitbringsel...



Wir fühlen uns anders!

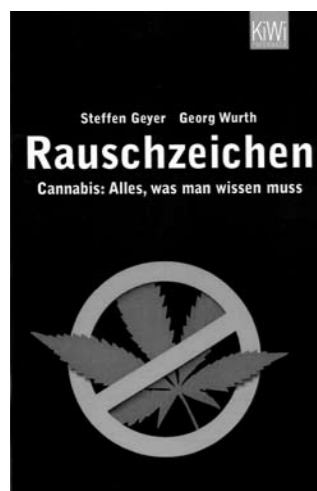
Wie betroffene Erwachsene mit ADS/ADHS sich selbst und ihre Partnerschaft erleben
Sachbuch Psychologie
(ADHS = Aufmerksamkeitsdefizitstörung)
(mit Betroffenen Berichten)

Autorin: Doris Ryffel-Rawak

Verlag Hans Huber, Bern –
2. überarbeitete Auflage 2008
ISBN 978-3-456-84515-9, CHF 28.40
(Illustrationen von Doris Ryffel-Rawak)

Aus dem Inhalt:

Mit diesem Buch hat die Autorin offensichtlich vielen Menschen aus dem Herzen gesprochen. Sie möchte ganz bewusst «den Versuch wagen, über die typische Symptomatik hinaus einen tieferen Einblick zu vermitteln und Erklärungsmodelle anzubieten». ADHS-Betroffene reagieren auch in Partnerschaften anders – impulsiver, weniger geduldig. Nicht selten sind sie besonders Liebenswürdige, doch immer auf der Suche nach dem «Kick», oft auch suchtgefährdet. Ständig drohen – auch in ansonsten gut funktionierenden Ehen – Konflikte und Aussenbeziehungen. Zahlreiche Berichte und Auszüge aus Krankengeschichten geben Einblicke in die – auf Unbeteiligte oft bizarr wirkende – Welt dieser Menschen. Dank ihrer reichen Erfahrung gibt die Autorin zum Schluss spezifische Empfehlungen für die Therapie – und ganz allgemein für das Zusammenleben mit ADHS-Betroffenen.



**Cannabis: Alles, was man wissen muss,
Sachbuch**

Autoren: Steffen Geyer & Georg Wurth
Verlag Kiepenheuer&Witsch, Köln, 2008-08-15
ISBN 978-3-462-03999-3, CHF 14.70

Aus dem Inhalt:

Cannabis ist die meistverbreitete illegale Droge. Millionen Menschen greifen gelegentlich zu Joint oder Wasserpfeife, jeder dritte Jugendliche hat schon mal gekifft. Dieses Buch erklärt, was beim Konsum von Cannabis im Körper geschieht, beschreibt Wirkung und Nebenwirkungen ebenso wie die Folgen langfristigen Gebrauchs. Anhand von anschaulichen Beispielen aus dem Alltag von Kiffern und deren Angehörigen wird gezeigt, wie Abhängigkeit beginnt und woran man riskantes Konsumverhalten erkennt. Die Autoren erläutern, welche Bedeutung Cannabis in unserer Kultur einnimmt.

Empfehlungen der ada Beratungsstelle Zürich

MRN Bibliothekarin

Impressum

Herausgeber

VEVDAJ
Verband der Eltern- und Angehörigen-
vereinigungen Drogenabhängiger
und
ada-zh Angehörigenvereinigung
Drogenabhängiger

Redaktionsadresse und Abonnemente

Kanton Zürich
ada-zh
Geschäftsstelle
Seefeldstrasse 128, Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 384 80 15
Telefax 044 384 80 16
info@ada-zh.ch

Abonnements übrige Schweiz:

VEVDAJ
Geschäftsstelle
Postfach 8558
3001 Bern
Telefon 031 302 39 30
Telefax 031 302 39 29
info@vevdaj.ch

Redaktion

Jürg Kauer (kau)
Margrit Näpfer Rohrer (mnr)
Ruedi Hug (rh)
Rosemarie Zimmermann (rz)

Erscheint viermal jährlich.

Preis
Jahresabonnement: CHF 30.00
Einzelnummer: CHF 8.00

Auflage: 700 Expl.

Herstellung:

Gestaltung: Jud Informatik+Grafik^{GmbH}, Uznach
Druck: Druckerei Oberholzer AG, Uznach

Insertionsbestimmungen

Inseratgrößen:

1/1 Seite	178 x 244 mm	CHF 500.00
1/2 Seite	178 x 119 mm	CHF 250.00
1/4 Seite	86 x 244 mm	CHF 125.00

Druckvorlage: Druck-.pdf, .eps

Datenlieferung an:

Redaktion «ada-zh-Forum»
Seefeldstrasse 128
Postfach, 8034 Zürich
Telefon 044 384 80 15
info@ada-zh.ch

Inserateschluss: Ende November 2008

Allgemeine Konditionen:

Das Inserat muss einen direkten Bezug zum Thema haben. Werbung für Konsumgüter, Medikamente oder Genussmittel werden nicht zugelassen. Platzierungswünsche müssen vorher mit der Redaktion abgesprochen und schriftlich bestätigt werden, sonst sind sie ungültig.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Redaktion hat das Recht, Inserate abzulehnen. Die in dieser Zeitung publizierten Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert werden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Einspeisung auf Online-Dienste, unabhängig davon, ob die Inserate zu diesem Zweck bearbeitet werden oder nicht. Der Verleger und die Inserenten untersagen ausdrücklich die Übernahme auf Online-Dienste durch Dritte. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot wird vom Verlag rechtlich verfolgt. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden.

Zahlungskonditionen:

30 Tage netto nach Auftragsbestätigung

